

20. III. 1917

150

Kleinverkaufspreis für Mehl.

Das Kriegsverorgungsamt veröffentlicht im Anzeigenteil eine Bekanntmachung über den Kleinverkaufspreis des nunmehr zur Verteilung gelangenden Mehles, zu dessen Herstellung das Getreide im Interesse seiner möglichst weitgehenden Ausnutzung zur menschlichen Ernährung bis zu 94 v. H. statt wie bisher bis zu 82 v. H. ausgemahlen ist. Das Mehl ist dunkler als das bisher gelieferte Mehl; sein Preis beträgt 24 Pfennig für das Pfund.

Auch an die Bäckereien wird von jetzt an nur Mehl in der Ausmahlung zu 94 v. H. geliefert werden, so daß auch das Brot dunkler werden wird. Dagegen bleibt die Zusammensetzung des Brotes die gleiche wie bisher. Das Einheitsbrot wird daher auch weiterhin 50 Teile Weizenmehl und 50 Teile Roggenmehl enthalten und nach wie vor ein bekömmliches und gut verdauliches Brot sein, das an Nährwert dem bisher gebackenen Einheitsbrot nicht nachsteht. Es wird ohne Schaden auch von Kindern und alten Leuten genossen werden können. In besonderen Ausnahmefällen, in denen vom ärztlichen Standpunkt aus der Genuß des neuen Brotes nicht erwünscht ist, wird von der Krankenkostabteilung des Medizinalkollegiums auf Antrag ein Zwiebackbezugschein, der den Bezug von Zwieback bei einem bestimmten Bäcker sichert, erteilt.

Im Preise des Brotes tritt keine Veränderung ein. Die Herstellung des Schwarzbrottes wird durch die Veränderung des Ausmahlungsverhältnisses für Weizenmehl und Roggenmehl nicht berührt; es wird weiter in unveränderter Zusammensetzung zum Preise von 30 Pfennig für ein Kilogramm verkauft werden.